



Politische Gemeinde Pfäfers



Reglement über Luftreinhalte- massnahmen bei Feuerungen

Ausgabe 2025

Der Gemeinderat Pfäfers erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

² In diesem Reglement wird das Modell 1 - teilliberalisierte amtliche Feuerungskontrolle angewendet.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- e) Erlass eines Gebührentarifes.

Art. 3 Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

¹ Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen¹ nach Art. 13 Abs. 3 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; abgek. LRV);
- c) Beurteilung der Emissionsmessungen gemäss Anhang 3 der LRV;
- d) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- e) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Durchführung von Zwischenkontrollen nach Weisungen des Gemeinderates;

¹ Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW sowie Heizkessel für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW

h) Jährliche Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit an den Gemeinderat;

i) Rechnungsstellung und Inkasso der Kontrollgebühren.

² Die Messung von Heizkesseln für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW kann im schriftlichen Auftrag der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs durch Dritte vorgenommen werden, welche die Anforderungen der Messempfehlungen Feuerungen² erfüllen.

Art. 4 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur verfügt über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen³.

Art. 5 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Die zugelassene Kaminfegerin oder der zugelassene Kaminfeger⁴ kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

Art. 6 Amtsgeheimnis

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 7 Kosten

Die Kontrollen der Feuerungsanlagen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen eines Gebührentarifs festgelegt.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 24. August 1994 wird aufgehoben.

Art. 9 Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 26 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Art. 10 Vollzugsbeginn

Das Reglement wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 23. Oktober 2024.

² Vollzugshilfe "Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz", BAFU 2018

³ Vollzugshilfe "Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz", BAFU 2018

⁴ Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)

GEMEINDERAT PFÄFERS

Gemeindepräsident



Axel Zimmermann

Gemeinderatsschreiber



Stefan Ackermann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Mittwoch, 30. Oktober 2024 bis Donnerstag, 28. November 2024.